

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen	3
1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	3
1.2 Planungsrechtliche Grundlagen	3
1.2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen	3
1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen.....	3
1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen.....	3
2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft.....	4
2.1 Schutzgut Boden	4
2.2 Schutzgut Wasser	5
2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene.....	5
2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	6
2.5 Schutzgut Menschen.....	7
2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	8
2.8 Wechselwirkungen	8
3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	9
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	9
4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	9
4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	10
4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich	11
4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung	12
5 Alternative Planungsmöglichkeiten	12
6 Zusätzliche Angaben	12
6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	12
6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	12
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	14
Literatur- und Quellenverzeichnis	15

1 Aufgabenstellung und Planungsrechtliche Grundlagen

1.1 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Die Gemeinde Weischlitz beabsichtigt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf einem Teil des Fl.Nr. 384, Gem. Oberweischlitz anzulegen. Der vorliegende Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Auf einer ehemaligen Deponiefläche am südwestlichen Ortsrand von Weischlitz soll eine Um-
nutzung stattfinden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,57 ha.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die Ermittlung und Bewertung des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und leitet daraus erforderliche Kompensationsmaßnahmen ab. Diese werden Bestandteil der vorliegenden Unterlage.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Der Umweltbericht bezieht sich u. a. auf folgende rechtliche Regelungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.2021
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Die Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt durch die: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003)

1.3 Umweltrelevante Ziele in Fachplänen

1.3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen

Im Landesentwicklungsplan Sachsen finden sich keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

1.3.2 Regionalplan Südwestsachsen

Im Regionalplan Südwestsachsen (Stand 2011) finden sich Aussagen zum Geltungsbereich:

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der „Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild/ Landschaftserleben“.

Im Entwurf des Regionalplans der Region Chemnitz (Stand Satzungsbeschluss 2023) sind darüber hinaus neben dem „Kulturlandschaftsschutz mittelvogtländisches Kuppenland“ auch „relevante Multifunktionsräume für Federmäuse“ ausgewiesen.

Die Wahl des Standortes für die PV-Anlage fiel auf eine ungenutzte, ehemals als Deponie genutzte Fläche und deckt sich mit den Zielen des Regionalplanes. Das Ziel (Z 3.2.4) des Regionalplanes besagt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen *außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche* errichtet werden sollen.

2 Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Schutzgut Boden

Gebietsprägend sind die Bodentypen Braunerde-Ranker aus periglaziärem Gruslehm flach über verfestigtem Diabas. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als mäßig vernässt, trocken bis mäßig feucht und basenreich beschrieben (digitale BK 50). In Bezug auf die Bodenfunktionen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen erreichen die Böden mittlere Werte. Auch die Filter- und Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen ist als mittel einzustufen.

Vorbelastungen

Im Baubereich sind die Böden stark anthropogen überprägt. Es handelt sich um eine Altlastverdachtsfläche (Altablagerung) nach BBodSchG, welche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Nr. 78410170 mit der Bezeichnung „Wilde Ablagerung Hängerplatz“ geführt wird.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase erfolgen durch die Bautätigkeit temporäre Verdichtungen. Im Gelände werden für die Hauptfahrwege Betriebswege in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt, welche auch später gelegentlich für Wartungs- und Servicearbeiten befahren werden. Durch die im Süden bereits vorhandene Zufahrt (Birnbäumweg) kann die Neuanlage von Wegen auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Bereich der Aufstellflächen für die Module kommt es zu kleinflächigen Vollversiegelungen. Durch die Verankerungen der Solarmodule und die Anlage von Kabelgräben kommt es zu geringfügigen Veränderungen des Bodengefüges.

Im Gesamten wird die Versiegelung unter 1% des Plangebiets betragen.

Durch die Umnutzung einer Altlastverdachtsfläche wird eine deutliche Verbesserung des Bodengefüges erzielt.

*Für das Schutzgut Boden ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

2.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Weißen Elster. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 130 mm/Jahr angegeben. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 768 mm (GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und nicht in Überschwemmungsgebieten (GEODATEN SACHSEN.DE).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch das Fehlen von Oberflächengewässern im Plangebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der anlagebedingt sehr geringe Versiegelungsgrad verursacht keine Beeinträchtigung der Durchlässigkeit und Filterfunktion des Bodens. Anfallendes Regenwasser kann innerhalb der Anlage vollständig versickern.

*Für das Schutzgut Wasser ergibt sich damit **keine** Beeinflussung durch das geplante Vorhaben.*

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche besitzt keine klimatische Ausgleichsfunktion (z.B. als Kalt-/Frischlufitentstehungsgebiet. Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist West bis Südwest. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,9 Grad (UNGER ET AL., 2004; GWN-SACHSEN/MAPVIEW).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingt ist bei Errichtung der Anlage mit temporären Luftverschmutzungen und Staubemissionen zu rechnen. Das An- und Abfahren mit Baufahrzeugen ist jedoch zeitlich eng begrenzt. Da die Anlage selbst emissionsfrei arbeitet, sind im Betrieb keine Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Das Aufheizen der Module tagsüber kann lokalklimatisch zu Veränderungen führen, da sich die Luft oberhalb der Module erwärmt. Gleichzeitig führen die Module tagsüber durch die Teilverschattung zu geringeren Temperaturen unter den Modultischen und kühlen auch nachts leicht stärker als die Umgebung ab, was wiederum einen positiven Effekt auf die Kaltluftproduktion hat. Da aufgrund der hauptsächlich vorherrschenden Westwinde kaum Siedlungsbezug besteht, sind klimarelevante Auswirkungen nicht zu erwarten.

Mit dem Errichten einer PV-Anlage wird die Grundlage zur Erzeugung umweltfreundlicher Stromgewinnung gelegt, was langfristig positiven Einfluss auf den Klimawandel generiert.

*Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich damit eine **geringe** Erheblichkeit durch das geplante Vorhaben.*

2.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene SPA-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet) „Vogtländische Pöhle und Täler“ befindet sich in ca. 220 m Entfernung; das nächstgelegene FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ (EU-Nr. 5538-301) befindet sich in ca. 650 m Entfernung zum Plangebiet. In ca. 1 km Entfernung findet sich das Landschaftsschutzgebiet „Burgsteinlandschaft“.

Potenziell natürliche Vegetation

Ohne anthropogene Einflüsse würde sich im Bereich des Plangebietes ein „Perlgras-Waldmeister-Buchenwald“ befinden (Karte der potenziell natürlichen Vegetation, LfULG).

Flora und Fauna im Bestand

Die für die Solaranlage vorgesehene Fläche wird aktuell kleinteilig als Lagerplatz für Hänger, Baustoffe und Holz genutzt (September 2023). Die Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt ist als gering einzustufen. Nördlich und östlich wird die Fläche durch einen Waldbestand eingerahmt, welcher beim Bau der Anlage ausgespart und damit erhalten wird. Laut digitalen Forstgrunddaten befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes. Die Fläche ist jedoch nicht mit Gehölzen bestockt und wurde gemäß Stellungnahme v. 25.04.2023 von der Forstbehörde des Vogtlandkreises als Fläche ohne Baumbestand definiert (vgl. hierzu auch Begründung zum VBb).

Im Süden grenzt die Fläche an den Birnbaumweg mit sich anschließender Wohn- und Gewerbebebauung. Westlich schließt sich Acker an.

Für das Plangebiet selbst liegen keine Daten zum Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor (UNB 2023). In der Nähe (Umkreis ca. 150 m) gibt es Nachweise zu Schmetterlingen (Kleiner Fuchs, Status ungefährdet) und Gezähntem Rapünzchen (*Valerianella dentata*, Status Rote Liste Sachsen „stark gefährdet“, Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“).

Die Vögel finden im Plangebiet kaum Nahrung und aufgrund des fehlenden Bewuchses keine Nistmöglichkeiten. Die sich anschließenden Wälder sind jedoch geeignete Habitate, wodurch mit potenziellen Nahrungsgästen im Plangebiet zu rechnen ist.

Das Plangebiet ist in Teilen als „relevanter Multifunktionsraum für Federmäuse“ gemäß RP-Entwurf Chemnitz ausgewiesen (vgl. Kapitel 1.3.2) und wurde dahingehend überprüft. Auf der zum Bau einer PV-Anlage vorgesehenen Fläche selbst finden sich keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen (z.B. Höhlenbäume oder alte Gebäude mit Spalten oder offenen Dachstühlen). Die angrenzenden Gehölzstrukturen sind jedoch gut als Lebensraum für Fledermäuse geeignet, so dass auch die umliegenden Freiflächen als Jagdhabitat potenziell in Frage kommen.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Umnutzung einer ehemaligen Deponiefläche durch das geplante Vorhaben inkl. der Pflanzung von Gehölzen bedingt eine Erhöhung der pflanzlichen Artenvielfalt, wodurch sich auch mehr Insekten einfinden werden. Insgesamt wird dadurch eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Angrenzende wertvolle Biotopstrukturen wie Gehölze und Baumgruppen / Wald werden erhalten und als Aufstellbereich für Solarmodule ausgeschlossen. Im Osten wird die Anlage mit Heckenstrukturen eingegrünt, welche zur Biotopvernetzung innerhalb bestehender Waldflächen / Gehölzbestände beitragen und zusätzlichen Lebensraum schaffen. Erfahrungen aus bereits bestehenden Photovoltaikanlagen zeigen, dass sich die Standorte zu wertvollen avifaunistischen Standorten entwickeln können. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BNE 2019). Nachweise zu gefährdeten Pflanzenarten befinden sich in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Nachweise zu gefährdeten Tierarten sind nicht vorhanden. Aufgrund der Form, Größe und Höhe der geplanten PV-Anlage wird keine artenschutzrechtliche Relevanz in Bezug auf Vögel oder Fledermäuse prognostiziert. Die als Lebensräume geeigneten angrenzenden Gehölzstrukturen bleiben vom Vorhaben unbeeinflusst.

*Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen ist durch das geplante Vorhaben als **gering** einzustufen.*

2.5 Schutzgut Menschen

Die nächstgelegene Wohnsiedlung am Birnbaumweg befindet sich in ca. 50 m Entfernung südlich des Plangebietes. Durch die vorhandenen hohen Gewerbebauten (Hallen) besteht wenig Sichtbeziehung zur geplanten PV-Anlage. Im Osten wird eine Hecke als Sichtschutz und Landschaftselement angelegt. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung / Gewerbe vorbelastet.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Aktuell ist die ehemalige Deponiefläche aufgrund einer umschließenden Einzäunung nicht betretbar und damit auch nicht zur Erholungsnutzung geeignet. Während der Bauphase ist am Birnbaumweg mit einem vorübergehenden Mehraufkommen von Lärmbelästigungen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Anlagebedingte Auswirkungen beschränken sich auf die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 2.6). Mit Hilfe der Eingrünungen durch Heckenstrukturen werden angrenzende Wegebeziehungen zur geplanten Fläche hin jedoch wirksam abgeschirmt, was Beeinträchtigungen minimiert.

Potenzielle Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder im Bereich der Wechselrichter sowie durch Lüfter/Ventilatoren am Betriebsgebäude können aufgrund des ausreichenden Abstands zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Mensch wird insgesamt mit **gering** bewertet.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gelände ist aus Richtung Süden (Birnbäumweg) bedingt einsehbar. Der Deponiekörper stellt sich als wahrnehmbare hohe Böschung mit Zaunanlage dar. Über die vorhandene Zufahrt (verschlossenes Tor) besteht ein Sichtachse auf die Fläche, welche Materialablagerungen und Stellplätze für Hänger erkennen lässt. Westlich verläuft ein Wanderweg (entlang eines Funkmastes), welches topografisch etwas höher liegt und Einblicke auf die Fläche gewährt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Aufgrund der vorhandenen Böschungen wird die geplante Anlage künftig nur partiell aus Richtung Birnbäumweg erkennbar sein. Um die Sichtbarkeit hier zusätzlich einzuschränken, werden im Osten und Südosten Heckenstrukturen festgesetzt. Zu beachten ist, dass der Zustand des Sichtschutzes erst nach 5-10 Jahren erreicht wird, da die Strukturen Zeit zur Entwicklung brauchen.

Vorbelastend wirken die bestehenden Gewerbebauten sowie der Lagerplatz auf dem ehemaligen Deponiegelände. Für die Erholungsnutzung bleibt die Fläche wertlos, da sie weiterhin nicht betreten werden kann.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als **gering** bewertet.*

2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kulturgüter bekannt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Kulturgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten jedoch Hinweise auf Bodenfunde ergeben, besteht Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG.

*Die Eingriffserheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird als **gering** bewertet.*

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung des Vorhabens würde die Fläche weiterhin als Lagerplatz für Baumaterialien und Abstellplatz für Hänger, etc. genutzt werden. Die Fläche könnte weiterhin nicht betreten werden und stünde nicht als Erholungsraum zur Verfügung.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen werden folgende Maßnahmen umgesetzt.

- Die Solarmodule werden mittels Freilandgestellen im Abstand von 1-2 cm zueinander montiert, so dass Niederschlagswasser abtropfen und versickern kann und genügend Lichteinfall für einen vollflächigen Bewuchs unter den Modulen zur Verfügung steht.
- Nach Installation der Photovoltaikanlage wird die Fläche als Grünland genutzt. Alternativ ist auf ca. 50% der Wiesenfläche eine extensive Bewirtschaftung möglich. Der flächendeckende Bewuchs verhindert potenzielle Bodenerosionen.
- Für den Betrieb der Anlage notwendige Kabel werden in den Modultischen oder als Erdkabel geführt, so dass keine die Bewirtschaftung störenden Oberleitungen nötig werden.
- Die Module sind mit einer selbstreinigenden Oberfläche versehen, so dass keine chemischen Mittel im Rahmen der Wartung zum Einsatz kommen.
- Sämtliche Flächen sind bereits jetzt durch Straßen und Wege erschlossen, so dass keine zusätzlichen Zufahrten geschaffen werden müssen und eine Neuversiegelung deutlich gemindert wird. Die notwendigen kurzen Wege zu den Modulreihen werden mit wasserdurchlässiger Deckschicht errichtet.
- Die Anlage wird mit einem durchgehenden 2,00 m hohen Stabgitterzaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Dieser erhält eine durchschnittlich mind. 15 cm hohe, freie Durchschlupfhöhe, so dass Kleintiere die Fläche ungehindert erreichen können.
- Höhenbegrenzung der PV-Anlagen auf 5,00 m und für erforderliche Betriebsgebäude auf 4,00 über Geländeoberkante, um Sichtbeziehungen zu minimieren.
- Zusätzlich entsteht in den einsehbaren Bereichen ein breiter Streifen für Begrünungen mit Heckenstrukturen, welche neuen Lebensraum für Flora und Fauna bieten und die Anlage optisch in die Landschaft einbinden.
- Im Plangebiet vorhandene Wald-, Hecken- und sonstige Gehölzstrukturen bleiben vollumfänglich erhalten, wodurch Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen vermieden werden.

- Nach Ende der Nutzungszeit (geplant ca. 25 Jahren) ist der Weiterbetrieb der Anlage mit ggf. Erneuerung von Technik vorgesehen. Alternativ erfolgt der Rückbau der Anlage, so dass die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand überführt werden können und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Basis der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Insgesamt ergibt sich ein Plus von 2,12 Biotopwertpunkten im Baufeldbereich.

Durch die Umwandlung einer Altlastenverdachtsfläche / ehemalige Deponie in Grünlandflächen sowie in Hecken- und Gehölzstrukturen wird eine Aufwertung der Boden- und Biotopfunktion bilanziert, welche sich übergreifend positiv auf die Wasserhaushalts- und Klimafunktion auswirkt. Durch die umfassende Kompensation wird den Belangen von Naturhaushalt und Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen, so dass keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich auf die Sichtbeziehung aus Richtung Birnbaumweg. Hier dient die Eingrünung des Vorhabens als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (Sichtschutz).

Für die Eingrünung mit Heckenstrukturen kommen Gehölze (leichte Heister und Sträuchern) folgender Arten in Betracht: *Acer pseudoplatanus*, *Fagus sylvatica*, *Fraxinus excelsior*, *Prunus avium*, *Quercus robur*, *Sorbus aucuparia*, *Tilia cordata*, *Corylus avellana*, *Frangula alnus*, *Prunus spinosa*, *Salix cinerea*, *Ribes alpinum* "Schmidt", *Sambucus racemosa*, *Viburnum opulus* - Pflanzabstand ca. 1,50 x 1,50 m.

Alle Pflanzungen sind inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre zu entwickeln. Zufahrtsbereiche zu Grundstücken sind in Absprache mit den Eigentümern frei zu halten. Die Grünlandflächen sind als Extensivgrünland zwei- bis dreimal jährlich zu mähen bzw. mit Schafen zu beweiden. Ein Eintrag von Nährstoffen (Dünger, Kalk, etc.) ist zu unterlassen.

4.3 Kompensationsbilanz Eingriff - Ausgleich

- Nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.		Biotoptyp	Ausgangswert	Planungswert	Differenz (4 - 5)	Fläche in ha	Werteinheit (6 x 7)
1	(A)	Aufschüttung, Altablagerung	5				
	[E]	Grünland frischer Standorte		9	4	0,2544	1,0176
2	(A)	Aufschüttung, Altablagerung	5				
	[E]	Feldgehölz, Hecke		21	16	0,0962	1,5392
3	(A)	Aufschüttung, Altablagerung	5				
	[E]	Platzfläche unversiegelt		3	-2	0,2167	-0,4334
Summe biotopbezogene Werteinheiten						0,5673	2,1234
(A) Ausgangszustand - Flächen vor dem Eingriff							
[E] Endzustand - Flächen nach dem Eingriff							

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Plangebiet wurden im Frühjahr / Sommer 2023 drei Begehungen durchgeführt. Dabei konnten keine potenziellen Brutvogelarten gesichtet werden. Auf weitere Artuntersuchungen wurde verzichtet, da die Fläche selbst als Lagerplatz genutzt wird und westlich unmittelbar angrenzend intensiv landwirtschaftlich Nutzfläche vorliegt. Es gibt keine Hinweise auf besondere Schutzgüter und Lebensräume. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist vielmehr eine Aufwertung der Biotopstruktur verbunden, woraus sich eine Verbesserung der Artenvielfalt erwarten lässt.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Umland der Gemeinde Weischlitz zeigt sich schnell eine Reduzierung potenziell geeigneter Flächen außerhalb vorhandener Schutzgebiete. Gewerbegebiete mit großen Hallen und Dachflächen sind nur sehr kleinräumig vorhanden und von ihrer Lage her ungeeignet. Städtebauliche Gründe sprechen gegen siedlungsnähere/dorfinterne Standorte, welchen außerdem die Größenordnungen fehlen, die das Betreiben der Anlage wirtschaftlich machen. Die Vorbelastung durch die Nutzung als ehemalige Deponie, die Topografie sowie die Lage des Standortes in räumlicher Nähe zum Ortsrand lassen die Fläche als einen der wenigen geeigneten Standorte im Gemeindegebiet erscheinen. Es handelt es dabei um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) BauGB. Damit kann die Gemeinde den Regelungen des EEG und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung gerecht werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Auf Basis der Datengrundlagen von Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Südwestsachsen und eigener Kartierungen vor Ort wurde die Analyse und Bewertung der Schutzgüter verbal argumentativ durchgeführt. Zusätzlich wurden Informationen der Gemeindeverwaltung berücksichtigt sowie Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geführt. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird die vom SMUL 2003 herausgegebene „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ herangezogen.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bestandteil des Umweltberichtes ist auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring). Dem Vorhabenträger obliegt nach § 4c BauGB die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, welche aufgrund der Umsetzung des Vorhabens auftreten können. Potenzielle nachteilige Auswirkungen sind frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen beschränken. Sämtliche Pflanzungen sind nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Abstand von ca. 5 Jahren auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Aus der Pflanzung entwickeln sich Baum- Strauchhecken mit heimischen Gehölzen, welche Brut- und Nahrungsstätte für Vögel und Insekten sowie Rückzugsraum für Kleinsäuger darstellen. Ein Ausschneiden oder Ausmähen der Gehölzbestände ist nur unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises zulässig. Formschnitte oder das Einbringen von standortfremden Arten oder Düngemitteln sind zu unterlassen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am südlichen Ortsrand von Weischlitz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen geschaffen werden. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 0,57 ha. Das Vorhaben wird im direkten Umfeld der Anlage, innerhalb des Baugebietes kompensiert. Aktuell wird die Fläche als Lagerplatz genutzt. Darunter befindet sich eine ehemalige Deponie (Altlastverdachtsfläche).

Der vorliegende Umweltbericht analysiert und bewertet die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Schwerwiegende Eingriffserheblichkeiten sind dadurch nicht festzustellen. Aufgrund der geplanten Flächennutzung werden für die meisten Schutzgüter geringe Auswirkungen erwartet bzw. stellen sich für Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen positive Effekte ein.

Ausgenommen davon sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine technische Anlage. Hier wirken sich geplante Maßnahmen zur Eingrünung mindernd aus, können den Verlust aber nicht vollständig kompensieren.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Beeinflussung
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	geringe Erheblichkeit
Menschen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Die durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes ausgeglichen. Die Umwandlung von Lagerflächen in Grünland und die vorgesehenen Hecken- und Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Anlage bedingen eine Aufwertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinaus sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Nach Beendigung der Stromerzeugung wird die Anlage vollständig zurückgebaut, inklusive Betriebsgebäude und Umzäunung. Die Fläche kann anschließend wieder anderweitig genutzt werden.

Durch das Vorhaben sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und sonstige Güter zu erwarten.

Literatur- und Quellenverzeichnis

<http://www.umwelt.sachsen.de>, 2021: Geodatendownload des Freistaates Sachsen

BMU 2007: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. – Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen. – Berlin.

BNE (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin.

Unger et al., 2004: Der Vogtlandatlas, 2. Auflage 2004. Chemnitz.

RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz.

LEP Sachsen 2013: Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen 2013

Regionalplan: Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen 2011

SächsWaldG: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017.

SächsUVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

SächsNatSchG: Sächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2013, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022.

BimSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2003).